





# **Bekanntmachung**

## Stichtag für das 10. Auswahlverfahren im Rahmen der VHA 7.1.2

Die Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 sieht für die Vorhabensart 7.1.2. – Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung eine laufende Antragstellung vor. Die Auswahl der eingereichten Förderungsanträge erfolgt sodann in geblocktem Auswahlverfahren.

Das Amt der Bgld. Landesregierung - Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Referat Dorfentwicklung gibt daher als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den

#### Freitag, den 03. Mai 2019 bekannt.

Für das 10. Auswahlverfahren wird in der VHA 7.1.2 ein Fördervolumen in Höhe von € 28.000,00 zur Verfügung gestellt.

Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle im Amt der Bgld. Landesregierung - Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Referat Dorfentwicklung eingelangt sind.

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz
Referat Dorfentwicklung
Europastraße 1
7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0) 57 / 600-2656 Fax: +43 (0) 2682-2936

E-Mail: post.a4-dorfentwicklung@bgld.gv.at

Der Förderungsantrag sowie die beiliegenden oder nachgereichten Unterlagen sind nach Möglichkeit in Papierform einzureichen, wobei sämtliche Unterlagen auch in elektronischer Form (per E-Mail, gebrannte CD, USB-Stick) beizulegen sind.

Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Einlangens bearbeitet.

Der Stichtag für das 11. Auswahlverfahren ist im 3. Quartal 2019 vorgesehen.







Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist.

Die Bewilligende Stelle prüft einlangende Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag **vollständig** vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt. Die Projektlaufzeit wird auf maximal 3 Jahre ab Anerkennungsstichtag begrenzt.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument "Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020", Version 10.0 beschrieben.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass seitens der EU die Einhaltung der Auftragsvergaben sowie die einzelnen Schritte in den Vergabeverfahren gemäß BVergG 2018 sowie die dazu gehörenden Dokumentationen genauestens überprüft werden.

#### Folgende Unterlagen sind bis zum Stichtag vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag und Verpflichtungserklärung mit Unterschriften gemäß Bgld. GemO 2003
- 2. Gemeinderatsbeschluss gemäß Bgld. GemO 2003 über die Beantragung einer Förderung
- 3. Bestätigung Finanzamt (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)
- 4. Vorhabensdatenblatt vollständig ausgefüllt
  - genaue Beschreibung des Projektes und in welcher Form die Maßnahmen allen
     OrtsbewohnerInnen zur Nutzung zur Verfügung stehen mit Bezug auf die Auswahlkriterien
- 5. Kostenkalkulation und Zeitplan (Formblatt)
- 6. Kostendarstellung
  - a) Bei nicht öffentlichen Auftraggebern:
    - Die Kosten der einzelnen Leistungen sind durch Angebote zu belegen:
    - x) bei Auftragswert bis inkl. EUR 10.000,00: 2 Plausibilisierungsunterlagen
    - x) bei Auftragswert über EUR 10.000,00: 3 Plausibilisierungsunterlagen







### b) Bei öffentlichen Auftraggebern:

Die Gesamtkosten für das Vorhaben (Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörenden Leistungen) sind so genau wie möglich darzustellen und können durch eine ausreichend begründete, detaillierte und für die Bewilligende Stelle nachvollziehbare Kostenschätzung (z.B. gemäß ÖNORM B 1801-1, etc.) eines Sachkundigen oder durch bereits vorliegende Ausschreibungsergebnisse, Angebote sowie unverbindliche Preisauskünfte (z.B. bei Direktvergabe) nachgewiesen werden.

Für die Kosten von Leistungen können vorerst sachkundige Schätzungen eingereicht werden, wobei spätestens mit dem Zahlungsantrag die Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen sind (durch eine sachkundige Schätzung des Auftragswertes UND einem dokumentierten Vergabeverfahren gemäß BVergG 2018 ist die Kostenplausibilisierung im Rahmen des Zahlungsantrages möglich).

Auch bei Direktvergaben sind die Plausibilisierungsunterlagen spätestens mit dem Zahlungsantrag (z.B. 3 Angebote über € 10.000,00, 2 Angebote unter € 10.000,00) vorzulegen.

- 7. Angaben zum Bundesvergabegesetz (Formblatt Selbsterklärung)
- 8. DE-minimis-Erklärung (Formblatt) wenn zutreffend

#### Informationen zur Datenschutzgrundverordnung:

https://www.burgenland.at/land-politik-verwaltung/politik-verwaltung/datenschutz/ https://www.ama.at/Allgemein/Datenschutzerklaerung